

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/2/21 LVwG-AV-201/001-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.02.2019

#### Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

21.02.2019

#### Norm

FSG 1997 §28 Abs1 StVG §126 StVG §156b

#### Rechtssatz

Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist insoferne ein einheitliches, als das Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen ist, demnach auch wie lange der betreffende Lenker nicht im Besitze seiner Lenkberechtigung sein soll bzw ihm eine neue Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf. Die Prognoseentscheidung ist aufgrund aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen (vgl VwGH 92/11/0205). [...] Eine nachträgliche Korrektur dieser Prognoseentscheidung ist auf Grund der Bindungswirkung verwehrt [hier: im Verfahren zur Wiederausfolgung des Führerscheins].

### **Schlagworte**

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Führerschein; Wiederausfolgung; Strafvollzug; Lenkberechtigung; Entziehungsverfahren; Prognose;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.201.001.2019

#### Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at